

42. 1. Unter welchen Voraussetzungen ist für den Anspruch eines Zusammenschlusses der deutschen Milch- und Fettwirtschaft gegen eines seiner Mitglieder der Rechtsweg zulässig?

2. Zur Auslegung des § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935.

BGB. §§ 662, 670. GVG. § 13. Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 293) § 3 Abs. 2. Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 17. April 1936 (RGBl. I S. 374). Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 29. Juli 1938 (RGBl. I S. 957).

VI. Zivilsenat. Ur. v. 4. Dezember 1940 i. S. Dauermilchfabrik L. GmbH. (Bekl.) w. Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft (Kl.). VI 75/40.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte betrieb eine Trockenmilchfabrik, die ihr vom Milchwirtschaftsverbande Schl.-H. zugewiesenen Milchlieferanten waren ihr ablieferungsspflichtig. Im November 1937 geriet sie in Zahlungsschwierigkeiten, am 8. Dezember 1937 wurde über sie das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet. Aus Anlaß der Zahlungsschwierigkeiten gab der genannte Wirtschaftsverband das Einzugsgebiet der Beklagten frei, so daß es ihren Lieferanten freistand, auf eigene Gefahr an sie weiter zu liefern, wenn sie sich nicht einem anderen Betriebe zur Belieferung zuweisen ließen. Davon machten alle Gebrauch, ein Teil von ihnen wurde der N. AG. in R. überwiesen. Dabei entstand die Frage, was aus den rückständigen Forderungen der Lieferanten an die Beklagte werden sollte. In einem an den Verbandsvorsitzenden gerichteten Schreiben des Mitgeschäftsführers der Beklagten, W., vom

27. November 1937 erklärte dieser, die Beklagte werde für die geschuldeten Milchgelber aufkommen, und zwar auch dann, wenn die N. UG. oder ein anderer die Auszahlung für die Beklagte übernehme; diese sei dann dem, der zahlen werde, zur Erstattung verpflichtet, wie sie ausdrücklich erkläre. Die Verhandlungen des Verbandes mit der N. UG. in R. über diesen Punkt führten zu dem Ergebnis, das aus dem Bestätigungsschreiben des Verbandes vom 1. Dezember 1937 ersichtlich ist. Hierin heißt es:

Vorbehaltlich der Zustimmung der Generaldirektion in Berlin übernimmt die N. UG. die Begleichung der rückständigen Milchgelber der Dauermilchfabrik L. GmbH. (Bekl.), deren Betrieb stillgelegt ist . . . (folgen die Beträge).

Der Milchwirtschaftsverband würde es sehr begrüßen, wenn umgehend mindestens die rückständigen Milchgelber für Monat Oktober ausgekehrt würden, und zwar auf Sperrkonto . . .

Zum Abtrag dieser Summe wird die N. UG. berechtigt, 1 Pf. je kg von der Lieferantenmilch in Abzug zu bringen, worüber eine besondere Anweisung des Verbandes vorliegt. Sofern eine teilweise oder gänzliche Wegweisung der neu zugewiesenen Lieferanten erfolgt, wird eine Rückzahlung oder Teilrückzahlung der . . . gezahlten Beträge, abzüglich der bereits einbehaltenen Summe, vom Verband in die Wege geleitet werden.

Durch diese Zahlung wird die N. UG. insoweit Gläubiger der Dauermilchfabrik L. GmbH., da ein dahingehendes Schuldanerkennnis des geschäftsführenden Gesellschafters B. für den Fall der Milchgelbzahlung durch einen Dritten beim Verband vorliegt. Für den Fall, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Dauermilchfabrik L. GmbH. eröffnet wird, muß die N. UG. ihre Forderung geltend machen.

Ich bitte, mir möglichst umgehend diese Vereinbarung zu bestätigen und die Überweisung der Beträge nach Maßgabe dieses Schreibens auf das vorgenannte Sperrkonto vornehmen zu wollen.

Die N. UG. zahlte nach Angabe der Klägerin insgesamt 32394,04 RM., die an die Lieferanten der Beklagten verteilt wurden. Sie befriedigte sich in Höhe von 14833,35 RM. durch den im Bestätigungsschreiben genannten Abzug von einer Ausgleichsabgabe, die ihr vom Verbands aufgelegt worden war. In Höhe von 17560,69 RM. blieb sie nach Angabe der Klägerin unbefriedigt, weil

ihr die Lieferanten der Beklagten wieder entzogen wurden. Diese hatte nämlich gegen die vom Verband angeordnete Stilllegung ihres Betriebes Beschwerde eingelegt und erwirkte den Beschluß des Beschwerdeausschusses beim Reichsnährstande vom 28. November 1938, worin ihr wieder ein Einzugsgebiet zugewiesen wurde, vorausgesetzt, daß es zu der geplanten Veräußerung an den als Käufer auftretenden Wö. komme. Vorher hatte sich, wie in dem Beschluß als einer der Entscheidungsgründe angeführt ist, der Vergleichsverwalter der Beklagten mit Schreiben vom 17. November 1938 verpflichtet, aus dem Kaufpreise die auf die Milchgelbrückstände geleisteten Zahlungen zu erstatten, aber nur, soweit diese aus Mitteln der Marktverbände gebracht worden seien, nicht aus eigenen Mitteln der N. Wö. oder anderer Meiereien, welche die Zuweisung der Milch der Beklagten erhalten hätten und damit Nutznießer der Zuweisungen geworden seien.

Die Rechte und Pflichten des Milchwirtschaftsverbandes Schl.-G. sind nach § 12 Abs. 4 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 29. Juli 1938 auf die Klägerin übergegangen. Von ihr beansprucht nunmehr die N. Wö. die Erstattung der noch übrigen 17560,69 RM. Mit der Klage verlangt die Klägerin auf Grund dieses Sachverhalts, daß die Beklagte ihr den Erstattungsanspruch der N. Wö. von der Hand halte. Die Beklagte erhebt die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs. Sie meint, der Rechtsstreit gehöre vor ein Schiedsgericht für die landwirtschaftliche Marktregelung. In diesem Zusammenhange macht sie geltend, es schwebte bereits ein Schiedsgerichtsverfahren, das sie gegen die Klägerin anhängig gemacht habe, um für die Stilllegung eine Entschädigung zu erlangen; in diesem Schiedsgerichtsverfahren habe die Klägerin die hier streitige Forderung zur Aufrechnung gestellt. In der Sache selbst bestreitet die Beklagte die Forderung nach Grund und Betrag; sie sieht namentlich in den schriftlichen Erklärungen des Wö. vom 27. November 1937 und des Vergleichsverwalters vom 17. November 1938 keine geeignete Grundlage für das Klagebegehren. Die Klägerin bestreitet, daß sie in dem Schiedsgerichtsverfahren die hier geltend gemachte Forderung zur Aufrechnung gestellt habe, sie will vielmehr ausdrücklich davon Abstand genommen haben.

Das Landgericht hat die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Dagegen hat das Berufungsgericht die Einrede

der Unzulässigkeit des Rechtswegs verworfen und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht untersucht zunächst die Natur des Klageanspruchs und erklärt ihn für einen bürgerlichrechtlichen, wenngleich ein hoheitlicher Akt den Anlaß zu seiner Entstehung gegeben habe. Es erwägt, die Rechtsbeziehung zwischen der Beklagten und den ihr zugewiesenen Lieferanten sei Kauf gewesen, die Bereinigung ihrer Milchgeldschulden habe nicht mehr im Bereiche der dem Milchwirtschaftsverbände satzungsgemäß übertragenen Aufgabe gelegen. Sein Herantreten an die N. W. G. um Bevorschussung sei als Auftrag zu beurteilen; soweit er daraus selbst verpflichtet worden sei, stehe der Klägerin als seiner Rechtsnachfolgerin gegen die Beklagte ein Ausgleichsanspruch aus Geschäftsbesorgung zu. Die Beklagte sei auch auf Kosten des Verbandes ungerechtfertigt bereichert und hafte ferner aus Schuldanerkenntnis. Ein solches findet das Berufungsgericht erstens in der Erklärung vom 27. November 1937, deren Wirksamkeit — worüber die Parteien gestritten haben — nicht durch den Umstand beeinträchtigt werde, daß sie von W. allein unterzeichnet worden sei. Denn W. sei dazu von dem Mitgeschäftsführer Sch. ermächtigt gewesen; jedenfalls habe dieser die Erklärung genehmigt. Zweitens sieht das Berufungsgericht ein Schuldanerkenntnis in der Erklärung des Vergleichsverwalters vom 17. November 1938. Schließe somit, so erwägt das Berufungsgericht weiter, die Natur des Anspruchs den Rechtsweg nicht aus, so sei der Streit auch durch keine besondere Regelung den ordentlichen Gerichten entzogen, namentlich nicht, wie das Landgericht angenommen hatte, durch § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935. Denn weder liege ein in den Verordnungen über die Bildung der Zusammenschlüsse oder in deren Satzungen vorgesehener Fall vor (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) noch handele es sich um eine Streitigkeit zwischen Mitgliedern der Zusammenschlüsse, die aus Maßnahmen der Zusammenschlüsse mit unmittelbarer Wirkung gegen beide Parteien entstanden sei (§ 3 Abs. 2 Nr. 2). Ob die letztgenannte Bestimmung — im Gegensatz zu der Ansicht des Landgerichts — schon darum nicht zutreffe, weil die Klägerin selbst nicht

als Mitglied der Zusammenschlüsse angesprochen werden könne, läßt das Berufungsgericht dahingestellt. Über es versteht unter Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmung nur Anordnungen hoheitlicher Art zur Durchführung der Marktordnung.

Demgegenüber verbleibt die Revision dabei, daß der Rechtsweg unzulässig sei, äußerstenfalls nur für den Klagegrund des Schuldanerkenntnisses für zulässig gehalten werden könne, wobei aber die Frage, ob die Erklärungen vom 27. November 1937 und 17. November 1938 wirksame Schuldanerkenntnisse enthielten, nicht schon jetzt, wie es das Berufungsgericht getan habe, zu entscheiden sei. Der Revision kann jedoch im wesentlichen nicht gefolgt werden.

Das Berufungsgericht hat sich an die Grundsätze gehalten, die für die Prüfung der Zulässigkeit des Rechtswegs maßgebend sind (RGZ. Bd. 157 S. 115 mit Anf.). Soweit es sich darum handelt, ob der Klageanspruch bürgerlichrechtlicher Natur ist, geht die Revision davon aus, daß er das nur sein könne, wenn auch die Verpflichtung der Klägerin gegen die N. UG. bürgerlichrechtlicher Natur sei. Ob das zwingend wäre, mag dahinstehen; denn die Gründe, aus denen die Revision die bürgerlichrechtliche Natur jener Verpflichtung leugnet, können nicht überzeugen. Es trifft zwar zu, daß der Milchwirtschaftsverband Schl.-G. im vorliegenden Fall Anordnungen hoheitlicher Art getroffen hat, wie sie ihm nach der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 17. April 1936, sowie nach der vom Reichsbauernführer erlassenen Satzung vom 18. Juni 1936 (Veröffentlichungsblatt des Reichsnährstandes — MNWB. — S. 305) zustanden, übrigens auch nach der jetzt geltenden Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 29. Juli 1938 sowie nach der Satzung vom 20. August 1938 (MNWB. S. 425) dem Milch- und Fettwirtschaftsverbände Schl.-G. zustehen würden; dahin gehörten die Freigabe des Einzugsgebiets der Beklagten, die Stilllegung ihres Betriebs, die Zumeisung von Lieferanten an die N. UG. und die Erhebung einer Ausgleichsabgabe von dieser. Es ist auch nicht zu beanstanden, sondern im Gegenteil nur anzuerkennen, daß der Verband sich dabei die Befriedigung der Lieferanten der Beklagten wegen der Milchgelber, die sie ihnen noch schuldet, angelegen sein ließ. Wenn er dazu aber den Weg wählte, daß er die Bezahlung dieser Schulden der N. UG. zumutete, so hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen, daß er das

nicht durch obrigkeitliche Anordnung tun konnte, sondern auf eine Vereinbarung mit der N. UG. angewiesen war. Denn wenn auch mit der Revision in der Sorge für die Befriedigung der Lieferanten eine Fürsorge öffentlicher Art zu sehen ist, so folgt doch daraus nicht, daß nun jeder daraufhin eingeschlagene Weg öffentlichrechtlicher Art sein müßte, namentlich nicht die Befriedigung mit Mitteln eines bürgerlich-rechtlichen Unternehmens. Diese Mittel dafür in Anspruch zu nehmen, wäre der Verband weder durch seine allgemeine Aufgabe noch durch die ihm besonders beigelegten Ermächtigungen (§ 4 der Verordnung vom 17. April 1936, § 8 der Satzung) befugt gewesen. Er hat sich dem auch, wie aus seinem Bestätigungsschreiben vom 1. Dezember 1937 ganz klar hervorgeht, zu einer vertraglichen Vereinbarung mit der N. UG. entschlossen. Daß es sich hierbei nicht um eine obrigkeitliche Anordnung, sondern um einen bürgerlichrechtlichen Vertrag gehandelt hat, ergibt sich schon aus dem Vorbehalt, in dem die Wirksamkeit von der Zustimmung der Generaldirektion der N. UG. in Berlin abhängig gemacht wurde. Das wäre mit einer obrigkeitlichen Anordnung schlechthin unverträglich gewesen. Im übrigen entspricht auch die Ausdrucksweise durchaus der einer freien Vereinbarung: Der Verband würde es sehr „begrüßen“, wenn mindestens die Oktobergelder umgekehrt ausgekehrt würden; er bittet um Bestätigung dieser „Vereinbarung“. War dies also ein bürgerlichrechtlicher Vertrag, so ist es auch nicht rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht darin die Merkmale eines Auftrags im Sinne des § 662 BGB. gefunden und daraus die Verpflichtung des Verbandes abgeleitet hat, der N. UG. nach § 670 BGB. zu ersetzen, was sie zur Ausführung des Auftrags aufwandte. Daran ändert es nichts, daß der Verband, um dieser Pflicht nachzukommen, nun wieder seine obrigkeitlichen Befugnisse zu Hilfe genommen hat, indem er der N. UG. gestattete, von der Ausgleichs-abgabe einen Reichspfennig für jedes Kilogramm der Lieferantenmilch abzuziehen. Das betraf nur die Art, wie er sich seiner Verpflichtung aus § 670 BGB. entledigte, nicht diese Verpflichtung selbst. Darüber hinaus sollte der Hinweis auf die Verpflichtungserklärung des W. ersichtlich der N. UG. verstärkte Sicherheit geben.

Hiernach steht das Rechtsverhältnis der Klägerin als Nachfolgerin des Verbandes zur N. UG. nicht der Auffassung des Berufungsgerichts entgegen, sondern bestätigt, daß auch das Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten bürgerlich-

rechtlicher Art ist, mag es nun seinerseits wiederum nach den Regeln des Auftrags, der Geschäftsführung ohne Auftrag — möglicherweise der genehmigten Geschäftsführung (§ 684 Satz 2 BGB.) —, der ungerechtfertigten Bereicherung, des Schuldanerkenntnisses oder nach sonst einem bürgerlichrechtlichen Gesichtspunkte zu beurteilen sein. Auf alles das ist vorerst, da es sich zunächst nur um die Zulässigkeit des Rechtswegs handelt, nicht einzugehen, namentlich nicht — darin ist der Revision Recht zu geben — auf Wirksamkeit und Bedeutung der Erklärungen vom 27. November 1937 und 17. November 1938.

Die zweite Frage ist nach § 13 BGB. die, ob etwa für eine Streitigkeit der vorliegenden Art die Marktschiedsgerichte als besondere Gerichte bestellt sind. Wäre das der Fall, so wäre allerdings der Rechtsweg unzulässig (Entscheidung des Großen Senats RGZ. Bd. 156 S. 279, vgl. auch Bd. 157 S. 106, Bd. 162 S. 37). Die Revision sucht die Zuständigkeit der Schiedsgerichte aus § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 26. Februar 1935 herzuleiten. Danach können die Schiedsgerichte angerufen werden

bei sämtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Zusammenschlüsse, die aus Maßnahmen der Zusammenschlüsse mit unmittelbarer Wirkung gegen beide Parteien entstehen.

Dabei verkennt die Revision zwar nicht, daß die Klägerin nicht Mitglied eines Zusammenschlusses, sondern der Zusammenschluß selbst ist. Aber die Revision macht sich die Ansicht des Landgerichts zu eigen, deren Richtigkeit das Berufungsgericht dahingestellt gelassen hat: wenn die Marktschiedsgerichte für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Zusammenschlüsse zuständig seien, dann erst recht, wenn eine Partei der Zusammenschluß selbst sei. Allein das ist ein Fehlschluß. Die Fälle, in denen ein Zusammenschluß selbst Partei vor einem Marktschiedsgericht sein kann, ergeben sich nicht aus § 3 Abs. 2 Nr. 2, sondern teils aus der Verweisung in Abs. 2 Nr. 1 auf die Verordnungen und Satzungen, teils unmittelbar aus Abs. 3. So ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über Marktschiedsgerichte in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Verordnung vom 29. Juli 1938 und § 7 Abs. 5 der Satzung vom 20. August 1938 das Schiedsgericht zuständig für Streitigkeiten zwischen dem Zusammenschluß und einem Mitglied über Voraussetzung und Umfang einer zu gewährenden Entschädigung und der zur Deckung des Entschädigungsaufwandes zu leistenden Ausgleichsbeträge. Die Bestimmung in § 3 Abs. 2 Nr. 2 trifft aber

auch, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen hat, darum nicht zu, weil die Streitigkeit nicht aus einer „Maßnahme“ des Wirtschaftsverbandes entstanden ist. Zwar mag der Revision zugegeben werden, daß die Maßnahme nicht selbst den Gegenstand des Rechtsstreits zu bilden braucht. Auch hat die Revision darin Recht, daß die Zuweisung der Lieferanten an die N. UG. und die dieser erteilte Ermächtigung, von der Ausgleichsabgabe gewisse Beträge abzuziehen, Anordnungen obrigkeitlicher Art und somit „Maßnahmen“, waren. Aber nicht aus diesen Anordnungen ist der Streit entstanden, sondern aus der mit der N. UG. getroffenen freien Vereinbarung, die keine obrigkeitliche Anordnung des Verbandes und folglich keine seiner „Maßnahmen“ war. Auch sonst ist für einen Fall der vorliegenden Art nichts bestimmt.

Hiernach bestehen gegen die Zulässigkeit des Rechtswegs keine Bedenken.